

Lassen Versicherer ihre Kunden hängen?

Viele Versicherungsunternehmen wollen für die Schäden coronabedingter Betriebsschließungen nicht aufkommen. Steuerberater Roland Franz vertritt die Auffassung, dass die Betriebe Anspruch auf eine Zahlung der Versicherungssumme haben – uneingeschränkt.

Foto: Roland Franz & Partner

Nach den zwangsläufigen Betriebsschließungen während der Corona-Krise droht vielen Betrieben Ärger mit der Versicherung. Wie Steuerberater Roland Franz, geschäftsführender Gesellschafter der Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei Roland Franz & Partner in Düsseldorf, Essen und Velbert, berichtet, teilen die Versicherer derzeit ihren Kunden vermehrt mit, dass sie für die aus coronabedingten Betriebsschließungen resultierenden Schäden trotz vorhandener Betriebsschließungsversicherung nicht einstandspflichtig seien. Heißt: Viele Versicherer verweigern ihre Leistung für Betriebsschließungen während der Corona-Krise. Und wenn sie doch zahlen, dann nur einen Teil der vereinbarten Summe. Auch das Bundesministerium für Verbraucherschutz und Justiz (BMJV) ist sich der Problematik bewusst (siehe Kasten).

Vergleichsangebot aus Kulanz

Wie Franz aus seiner Erfahrung berichtet, sind manche Versicherer in Einzelfällen bereit, aus Kulanz einen anteiligen Prozentsatz der eigentlich vereinbarten Tagessumme für die Dauer der maximal versicherten Schließungszeit von 30 Tagen zu leisten – aber auch das häufig nur unter bestimmten Voraussetzungen. Dem Fachmann zufolge knüpfen die Versicherungen dies oftmals an die Bedingung, dass sie ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zahlten und dass der Versicherungsnehmer sich in einer Abfindungserklärung bereit erkläre, im Nachhinein auf Ansprüche aus der Betriebsschließungsversicherung zu verzichten.

Begründung der Versicherer

Vielfach schieben die Versicherer laut Franz auch vor, dass eine vollständige Betriebsschließung gar nicht vorliege und



Roland Franz ist Steuerberater und geschäftsführender Gesellschafter der Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei Roland Franz & Partner in Düsseldorf, Essen, Velbert.

deshalb die Betriebsschließungsversicherung nicht greife. Nach der Auffassung der Versicherung seien die Versicherungsbedingungen demnach so zu verstehen, dass Versicherungsschutz nur für Unter-

Branchenportal LTO berichtet

Ministerium beobachtet Sachverhalt

Das juristische Onlinemagazin www.lto.de berichtete Ende April über die Thematik am Beispiel der gebeutelten Hotel- und Gastronomiebranche. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) teilte dem Portal mit, dass es die Situation und das Verhalten der Versicherer aufmerksam beobachte. Bereits Anfang April hatte sich Justizministerin Christine Lambrecht (SPD) in einem Schreiben an den Präsidenten des GDV für eine zügige Regulierung solcher Schäden eingesetzt. Hinsichtlich der Vergleichsangebote sollten die Kunden laut BMJV die jeweiligen Vor- und Nachteile sorgfältig abwägen und dann entscheiden, ob sie dem Kompromiss zustimmen.

nehmen bestehe, deren Betrieb beim Auftreten meldepflichtiger Krankheiten oder Krankheitserreger aufgrund von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz geschlossen wird. Die Versicherer nutzen damit laut Franz die derzeit ungeklärte Rechtslage aus. Die Gründe der Versicherer beruhen dabei nach seinen Angaben im Wesentlichen auf einer Auslegung der Versicherungsbedingungen. Sie verwiesen darauf, dass die aktuellen Betriebsschließungen wegen des Coronavirus nicht auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes erfolgten, sondern aufgrund der von den einzelnen Bundesländern getroffenen Allgemeinverfügungen.

Expertenmeinung: Anspruch auf Zahlung besteht

Nach Auffassung von Franz lassen die Versicherer ihre Kunden ausgerechnet in der Krise hängen. „Deshalb setzen wir uns für Sie ein, um eine vollständige Regulierung zu erreichen“, sagt Franz. Wie der Steuerberater erläutert, versuchten die Versicherer darüber hinaus, ihre Leistungen durch den Hinweis auf Staatshilfen zu reduzieren. Da es sich bei den abgeschlossenen Versicherungsprodukten in der Regel um sog. Summen- und nicht um Schadensversicherungen handle, könne es indes gar nicht darauf ankommen, welche Kosten oder Verluste tatsächlich entstanden sind. „Damit kommt es vor allem auch nicht darauf an, ob die Einbußen der Betriebe durch staatliche Hilfen gemindert sind“, betont Franz. „Das Vorgehen vieler Versicherer dürfte damit den Grundsätzen des Versicherungsvertragsgesetzes widersprechen.“

Der Fachmann kommt nach seiner Bewertung zu dem Schluss, dass der Anspruch auf eine Zahlung der Versicherungssumme im Fall von Betriebsschließungsversicherungen wegen der Untersagung der Öffnung des Betriebs grundsätzlich uneingeschränkt bestehen bleibt.